

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen:	11-mer-03649-21
Baugrundstück:	Merzen, Zum Rott 4
Gemarkung:	Lechtrup
Flur:	17
Flurstück(e):	16

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG
Errichtung eines Güllehochbehälters mit Abdeckung und Abtankplatz
(Haupt-Az.: 6492-01)

Geplant ist die Errichtung eines Güllehochbehälters mit Zeldachabdeckung und einem Fassungsvermögen von 2.015 m³ in der Gemeinde Merzen, Gemarkung Lechtrup, Flur 17, Flurstück 16. Auf dem Betrieb sind insgesamt 1.980 Mastschweine genehmigt. Die Tierzahl ändert sich nach Umsetzung des Vorhabens nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebieten, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG sowie auf Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG zu erwarten.

Das Vorhaben liegt innerhalb des LSG OS 01 „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Durch Eingrünungsmaßnahmen sowie die Farbwahl der Baumaterialien können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild verhindert werden. Insgesamt sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Plaggenschale. Aus den Inhalten der Schutzgebietsverordnung zum Wasserschutzgebiet Plaggenschale finden sich keine gesonderten Auflagen und Regelungen für die Errichtung entsprechender Anlagen. Außerdem verfügt die Anlage gemäß den vorliegenden Unterlagen über eine den Anforderungen entsprechende Leckerkennung. Negative Auswirkungen auf den Schutzzweck der Verordnung sind somit nicht erkennbar und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp